
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 17.05.2022

Seite 229

Nr. 62

**Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Medizin
an der Universität Duisburg-Essen
mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)
vom 16. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 60 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die zwanzigste Änderungsordnung vom 22.11.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019, S. 823 / Nr. 138), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 7 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) Satz 2** werden die Wörter „am Präparierkurs (Kurs der Makroskopischen Anatomie“ ersetzt durch die Wörter „an dem sog. Situs-Testat im Rahmen des Präparierkurses (Kurs der Makroskopischen Anatomie)“ ersetzt.

2. **§ 9 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 1** wird wie folgt geändert:

aa) In **Satz 2** wird der Klammerzusatz „(Multiple-Choice-Prüfung“) nach dem Wort „Antwort-Wahl-Verfahren“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird ein **neuer Satz 3** eingefügt:
„Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Studierenden anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten.“

cc) Die bisherigen Sätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden zu den Sätzen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

dd) In dem **neuen Satz 4** werden die Wörter „einer Multiple-Choice-Prüfung“ durch die Wörter „des Antwort-Wahl-Verfahrens“ ersetzt.

b) **Nummer 2** wird wie folgt geändert:

aa) **Satz 2** wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden zu den Sätzen 2, 3 und 4.

cc) In dem **neuen Satz 3** wird das Wort „MC-Modus“ durch die Wörter „Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.

c) Nach **Nummer 7** wird eine **neue Nummer 8** eingefügt:

„8. Ist für eine kumulative Prüfung (Nr. 3) oder für mehrere Teilprüfungen (Nr. 5) eine Gesamtnote anzugeben, errechnet sich diese aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt oder bekannt gemacht wurde. Umfasst die Leistung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüferinnen oder Prüfer, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Nach vorheriger Ankündigung können die jeweiligen Teilnoten gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote eingehen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird entsprechend der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 33 Absatz 1 ÄApprO die zweite Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

„sehr gut“ (1) bei einem arithmetischem Mittel bis 1,50

„gut“ (2) bei einem arithmetischem Mittel über 1,50 bis 2,50

„befriedigend“ (3) bei einem arithmetischem Mittel über 2,50 bis 3,50

„ausreichend“ (4) bei einem arithmetischem Mittel über 3,50 bis 4,00

„nicht ausreichend“ (5) bei einem arithmetischen Mittel über 4,00

- d) Die bisherigen Nummern 8, 9 und 10 werden zu Nummern 9, 10 und 11.

3. **§ 9 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird eine **neue Nummer 2a** eingefügt:

„2a. Eine schriftliche Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- b) Nach Nummer 5 wird eine **neue Nummer 6** eingefügt:

„Eine Prüfung, die mit einer Note bewertet wird, ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4) oder besser bewertet wird. Das viermalige Nichtbestehen derselben Prüfung im Sinne von Nummer 5 hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Dekanats zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

- c) Die bisherigen Nummern 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 werden zu den Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

4. **Anhang 2** wird wie folgt geändert:

- a) **§ 3** wird wie folgt geändert:

- aa) **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. Die Frist für die Anmeldung wird in dem Studierendenverwaltungsportal OpenCampus bekanntgegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber wählt das gewünschte Wahlfach direkt.“

- bb) **Absatz 2** wird gestrichen.

- cc) **Absatz 3** wird gestrichen.

- dd) **Absatz 4** wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerberin oder der Bewerber findet das gewählte Wahlfach direkt unter „Meine gebuchten Kurse“ im Studierendenverwaltungsportal OpenCampus. Nach dem Ende des Anmeldezeitraums ist keine Anmeldung in demselben Semester mehr möglich. Änderungen der Wahlfachzuteilung sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Tauschmöglichkeit unzulässig.“

- ee) Der bisherige **Absatz 5** wird gestrichen.

- ff) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 3 und 4.

- b) **§ 4** wird wie folgt geändert:

- aa) In **Absatz 1** wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sollten“ ersetzt.

- bb) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Die Wörter „auf den Informationsseiten für Studierende im Internet“ werden durch die Wörter „in dem Studierendenverwaltungsportal OpenCampus“ ersetzt.

- cc) **Absatz 3 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Die Wörter „auf den Informationsseiten für die Studierenden im Internet“ werden durch die Wörter „in dem Studierendenverwaltungsportal OpenCampus“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 28.04.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolgen des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Mai 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen